

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Angemessene Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren mit Rettungsgeräten und Fahrzeugen**

Die **Kleine Anfrage 237** vom 26. März 2015 hat folgenden Wortlaut:

In der Stadt Gräfenthal läuft zurzeit eine Spendensammlung für eine neue Drehleiter, die von jungen Feuerwehrkameraden organisiert wurde.

In Anbetracht der finanziellen Möglichkeiten der Thüringer Kommunen steht zukünftig die Frage nach einer umfangreichen und angemessenen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren mit geeigneten und sicheren Rettungsgeräten und Fahrzeugen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Gräfenthal mit Rettungsgeräten und Fahrzeugen?
2. Welche Kriterien erfordern zwingend das Vorhalten einer Drehleiter in Thüringer Kommunen?
3. Welche Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben Drehleitern vorzuhalten und in welchen Kommunen werden die gesetzlichen Anforderungen derzeit nicht erfüllt bzw. ist die Finanzierung erforderlicher Neuanschaffungen nicht abgesichert (bitte Aufstellung mit Begründung beifügen)?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Drehleitern durch den alternativen Einsatz von Teleskopgelenkmasten als Hubrettungsfahrzeug zu ersetzen?
5. Inwieweit besteht die Möglichkeit, die Anschaffung von Teleskopgelenkmasten als Hubrettungsfahrzeug durch den Freistaat Thüringen zu bezuschussen und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden bzw. welche Gründe sprechen dagegen?
6. Welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung hinsichtlich der bestehenden Förderrichtlinien im Bereich Feuerwehr und welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?
7. Welchen Anpassungsbedarf sieht die Landesregierung bei den Fördersätzen für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Rettungsgeräten sowie dem Bau von Feuerwehrgeräthäusern auch hinsichtlich allgemeiner Preissteigerungen in diesem Bereich?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sind nach § 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) die Gemeinden. Diese erfüllen ihre (Pflicht-)Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Dazu haben sie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten. Zur Konkretisierung dieser Aufgaben wurden die Regelungen in § 3 Abs. 3 bis 5 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) getroffen.

Die Einstufung in die entsprechende Risikoklasse sowie die Erfüllung der daraus folgenden Aufgaben obliegt somit der Gemeinde. Die Stadt Gräfenhainichen hat sich gemäß Stadtratsbeschluss vom 30. Juni 2010 in die Risikoklasse BT 2 nach Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung eingestuft. Daraus ergibt sich folgender Soll-Ist-Vergleich:

	Soll	Ist
BT 2	(H)LF 10	LF 8 - TS 8 - STA
	DLA(K) 18/12	DLA(K) 18/12 (Leihfahrzeug)
	---	TLF 16/24-Tr
	---	TSF-W
	---	VRW
	---	

Demnach verfügt die Gemeinde derzeit über die notwendige Mindestausstattung, wobei es sich bei dem Hubrettungsfahrzeug nur um ein ersatzweise angemietetes gebrauchtes Sonderfahrzeug handelt, auf das allerdings eine Kaufoption besteht.

Zu 2.:

Die Gemeinden haben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten.

Der Mindestbedarf an Fahrzeugen wird gemäß der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung nach Einstufung in die Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr in eine in der Anlage zur Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung näher beschriebene Risikoklasse ein, wobei sich die Einordnung nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereiches richtet.

Als Mindestbedarf muss in der Regel innerhalb von zehn Minuten der in der Anlage zur Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung aufgeführte Mindestbedarf durch die Gemeinde selbst in vollem Umfang vorgehalten werden. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Risikoklasse BT 2 - Vorhaltung einer DLA(K) 18/12, wenn die Brüstungshöhen acht Meter übersteigen und der 2. Rettungsweg nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) nicht baulich sichergestellt ist (bis acht Meter Brüstungshöhe ist eine 4-teilige Steckleiter ausreichend)
- Risikoklasse BT 3 - Vorhaltung einer DLA(K) 18/12, wenn die Brüstungshöhen 18 Meter übersteigen, muss eine DLA(K) 23/12 vorgehalten werden
- Risikoklasse BT 4 - grundsätzliche Vorhaltung einer DLA(K) 23/12

Zu 3.:

Nach Angaben des Landratsamts Saalfeld-Rudolstadt vom 21. April 2015 sind folgende Kommunen in die Risikoklasse BT 3 gemäß Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung eingestuft und haben somit ein Hubrettungsfahrzeug vorzuhalten:

Lfd. Nr.	Kommune	Hubrettungsfahrzeug
01	Stadt Saalfeld	vorhanden
02	Stadt Rudolstadt	vorhanden

Lfd. Nr.	Kommune	Hubrettungsfahrzeug
03	Stadt Bad Blankenburg	fehlt - Zweckvereinbarung mit Stadt Rudolstadt in Erarbeitung
04	Stadt Königsee-Rottenbach	vorhanden
05	Gemeinde Unterwellenborn	vorhanden - Zweckvereinbarung mit den Gemeinden Kamsdorf und Kaulsdorf
06	Gemeinde Saalfelder Höhe	fehlt - Einstufung wird überarbeitet, entfällt zukünftig

Ergänzend zu den bereits aufgeführten Kommunen gibt es weitere Kommunen mit einer Einstufung in die Risikoklasse BT 2, wobei die Vorhaltepflcht abhängig vom 2. baulichen Rettungsweg ist (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Hinsichtlich der Vorhaltepflchten in den Gemeinden Lehesten, Cursdorf, Probstzella und Unterweißbach ist es seitens des Landkreises gegenwärtig nicht möglich Aussagen zu den vorhandenen baulichen Rettungswegen und der daraus abzuleitenden Vorhaltepflcht für Hubrettungsgeräte zu treffen. Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses Leutenberg wird die Stellfläche für die erforderliche Drehleiter geschaffen. Die gemeindeseitige Finanzierung ist noch im Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten.

Lfd. Nr.	Kommune	Hubrettungsfahrzeug
01	Stadt Gräfenthal	vorhanden (Leihfahrzeug)
02	Gemeinde Schmiedefeld	vorhanden
03	Gemeinde Oberweißbach	vorhanden
04	Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel	Anhängeleiter 16-4
05	Gemeinde Kamsdorf	vorhanden - Zweckvereinbarung zwischen Kamsdorf, Kaulsdorf und Unterwellenborn
06	Gemeinde Kaulsdorf	
07	Gemeinde Piesau	Zweckvereinbarung mit Gemeinde Schmiedefeld
08	Gemeinde Lichte	Zweckvereinbarung mit Gemeinde Schmiedefeld
09	Gemeinde Reichmannsdorf	Zweckvereinbarung mit Gemeinde Schmiedefeld
10	Gemeinde Cursdorf	Finanzierung nicht abgesichert
11	Stadt Leutenberg	Finanzierung nicht abgesichert
12	Stadt Lehesten	Finanzierung nicht abgesichert
13	Gemeinde Probstzella	Finanzierung nicht abgesichert
14	Gemeinde Remda	Finanzierung nicht abgesichert
15	Gemeinde Schwarzburg	Finanzierung nicht abgesichert
16	Gemeinde Sitzendorf	Finanzierung nicht abgesichert
17	Gemeinde Unterweißbach	Finanzierung nicht abgesichert

Zu 4.:

Nach Prüfung aller rechtlichen Forderungen sowie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten eines Teleskopgelenkmastes (Hubarbeitsbühne) besteht aus der Sicht des Brandschutzes für die Menschenrettung und die Brandbekämpfung keine Notwendigkeit, von den festgelegten Hubrettungsfahrzeugen für die Feuerwehr - Drehleitern - abzuweichen.

Bereits seit Jahrzehnten werden in Thüringen bei der Menschenrettung durch die Feuerwehren (Automatik-) Drehleitern erfolgreich eingesetzt, die gleichzeitig das Leiterausfahren, -aufrichten und -drehen gewährleisten. Auch heute noch werden mit den genormten Drehleitern (DIN EN 14043 April 2014) die höchsten Sicherheits- und Leistungsanforderungen sowie Prüfverfahren an Hubrettungsfahrzeuge in der EU gestellt.

Hubarbeitsbühnen gemäß DIN EN 1777 Juni 2010 für Feuerwehren und Rettungsdienste stellen nur sicherheitstechnische Anforderungen aber keine Leistungsanforderungen. Der Teleskopgelenkmast (ursprünglich als Arbeitsgerät für die Industrie entwickelt) hat bei der Massenrettung von Personen schwerwiegende Nachteile. Mit diesem Gerät können nur so viele Personen je Rettungsvorgang gleichzeitig gerettet werden, wie die Belastbarkeit des Rettungskorbes erlaubt. Dadurch erhöht sich der Zeitaufwand für die Menschenrettung mit nicht vertretbaren Folgen für Leib und Leben durch mehrmaliges Instellungbringen.

Zu 5.:

Aus denen in Antwort zu Frage 4 zu entnehmenden Gründen werden Zuwendungen nur für nach Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung notwendige Fahrzeuge gewährt.

Zu 6.:

Es ist beabsichtigt, die geltende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe u. a. hinsichtlich einer Anpassung der Festbeträge an die aktuelle Preisentwicklung auf dem Markt zu überarbeiten.

Zu 7.:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Dr. Poppenhäger  
Minister